

Stellungnahme Drucksache 19/25254

Entwurf eines Gesetzes für einen Pandemierat des Bundestages (Pandemieratsgesetz – PandemieratG)

Der Ausgangspunkt des Entwurfs ist richtig: „Am Umgang mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) wird immer wieder kritisiert, dass dem Handeln der Bundesregierung und der Länderregierungen zu wenig Bürgerbeteiligung, zu wenig Parlamentsbeteiligung und zu wenig externe wissenschaftliche Expertise zugrunde liegt.“ Und richtig ist auch: „Damit der Bundestag seine Kompetenz aus § 5 Absatz 1 IfSG informiert und qualifiziert ausüben kann, müssen ihm von der Exekutive in Bund und Ländern die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.“

Die Festschreibung einer erweiterten Informationspflicht und die Einrichtung eines Pandemiebeirats, so wie er vorgeschlagen wurde, halte ich jedoch für das falsche Instrument:

Erweiterte Informationspflicht

Bereits bislang gilt nach § 5 Abs. 1 S. 5 IfSG: Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig mündlich über die Entwicklung der epidemischen Lage nationaler Tragweite. Das ist gut und richtig und ist ein Ausdruck sinnvoller Kooperation zwischen Exekutive und Legislative. Die Regelung kam als Änderungsantrag des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ins IfSG (BT-Drucks. Drucksache 19/24334). Sie hat sich bewährt.

Konkretere Umschreibungen und bestimmte Formen der Unterrichtung dienen nicht dem Ziel weiterer Information, sondern bergen die Gefahr unnötiger Formalisierung. Der Deutsche Bundestag hat es selber in der Hand, Konsequenzen daraus zu ziehen, dass er unzureichend informiert wird: Er sieht davon ab, die epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen. Wenn nun für die Beschlussfassung gefordert wird, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag ihre „Erkenntnisse und sonstigen Informationen zu der Epidemie“ vorlegt, so stockt der Jurist, denn es bleibt gänzlich unklar, welche das sein sollen. Das ist zu abstrakt, um zu helfen, müsste aber wohl so abstrakt sein, wollte man alle Fallgestaltungen mit einbeziehen. Mit solch unbestimmten Gesetzespflichten ist gegenüber der bisherigen Regelung nichts gewonnen. Eine wöchentliche Informationspflicht ohne Anlass im ungeklärten Ausmaß verursacht zudem Aufwand, ohne dass der Nutzen offensichtlich ist. Die Grenzen zwischen Exekutive und Legislative verschwimmen.

Pandemierat

Der Pandemierat wäre ein Novum als Beratungsorgan des Deutschen Bundestags und als Gremium der Bürgerrepräsentation. Die Bürger werden in der Gesetzgebung durch den Deutschen Bundestag repräsentiert, nicht durch einen Pandemierat. Dass der Bundestag ihn vor seiner Beschlussfassung zwingend anhören soll, scheint mir mit der Unabhängigkeit des Deutschen Bundestags kaum vereinbar. Er entscheidet selbst, wen er hören will. Andere Gremien, wie der Normenkontrollrat, haben eine spezifisch gesetzestechnische Aufgabe und es ist ein Gremium der Exekutive, nicht der Legislative. Hier aber ist es zudem ein inhaltlich beratendes Gremium. Die Verantwortung hierfür muss beim Deutschen Bundestag liegen. In den Ausschussanhörungen können die Parteien von Fall zu Fall bestimmen, wen sie hören wollen und wen sie für die konkrete Frage für am besten qualifiziert halten. Der Pandemierat wäre hierzu Konkurrenz und würde die Anhörungen auch durch das heute tagende Gremium zu einer Information zweiter Klasse machen. Dass es bei den Beschlüssen des Deutschen Bundestags notwendig ist, Expertenwissen einzubinden, zeigt gerade das Parlamentarische Begleitgremium Covid-19-Pandemie. Dafür wurde es ja eingerichtet. Als Erkenntnisquelle dienen dem Begleitgremium öffentliche Anhörungen von Sachverständigen und Expertengespräche. Zudem unterrichtet die Bundesregierung das Gremium regelmäßig über das aktuelle Infektionsgeschehen und anlassbezogen zu aktuellen Fragen der Pandemiebekämpfung. Es ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Wert ein Pandemierat hätte.

In § 5b Abs. 3 Nr. 1 IfSG-E wird zudem vorgeschlagen, dass der Pandemierat die Recht- und Zweckmäßigkeit der vom Bund und den Ländern zur effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffenen Maßnahmen unter anderem im Hinblick auf deren Wirksamkeit zu bewerten und zu analysieren hat.

Soweit Ländermaßnahmen bewertet werden, erscheint es übergreifig. Wenn die Maßnahmen in die Länderkompetenz fallen, dann kann der Deutsche Bundestag dies nicht ändern. Mit welchem Recht und mit welchem Ziel soll ein von ihm geschaffenes und legitimiertes Gremium hier aber Bewertungen abgeben. Man fragt sich: Warum? Welche Legitimation hat er? Seine wissenschaftliche Expertise kann es nicht sein, seine demokratische Legitimierung auch nicht, denn die ist bundesstaatlich. Es scheint so etwas wie ein Kleinparlament mit besonderem Sachverstand und geänderter Gewichtung von Opposition und Regierungsfraktion zu sein.

Ich kann mich damit dem Votum der Bundesärztekammer anschließen, wenn denn ein solcher Pandemierat etabliert werden soll:

„Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte der nationale Pandemierat dem Bundeskanzleramt zugeordnet werden und sowohl für die Bundesregierung als auch für den Bundestag und die Bundesländer beratend tätig sein. Die Pandemierat sollte interprofessionell, d. h. mindestens aus Ärzten verschiedener Fachrichtungen, Juristen, Ethikern, Soziologen, Pädagogen und Wirtschaftswissenschaftlern zusammengesetzt sein.“

Das wäre etwas ganz anderes als das hier vorgeschlagene Gremium. Es wäre ein Gremium der Exekutive, nicht der Legislative, und es ist ein Fachgremium, kein Bürgerbeteiligungsgremium.